

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am

25. September 2001

folgende Wochenmarktgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtung des Wochenmarktes -Marktflächen- werden Benutzungsgebühren (Wochenmarktgebühren) nach dieser Satzung erhoben

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Gebühren werden pro genutzten Frontmeter Standfläche bemessen.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Die Gebühr beträgt für jeden Markttag pro Frontmeter Standfläche inklusiv eines Entgelts für eventuellen Wasserbezug und eventueller Nachreinigung:
 - bei einem Anschlusswert bis 1 kW 1,00 €
 - bei einem Anschlusswert über 1 kW 1,50 €
- 2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €
- 3) Für die Dauerbesicker wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr berücksichtigt den Gebührensatz nach Ziff. 1 und 2 die durchschnittliche Benutzung der Marktfläche von 40 Markttagen/Jahr.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung oder Benutzung eines Platzes.
- 2) Die Gebühr für den Markttag wird fällig mit dem Beginn des jeweiligen Martes.
- 3) Die Jahresgebühr entsteht am 01. April jeden Jahres und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Bezahlung fällig.

§ 6

Einzug der Gebühren

- 1) Die Gebühren für den Markttag werden während des Marktes durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen.
- 2) Die Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde vorzulegen. Die Gebühren gelten als nicht bezahlt, wenn die Quittung bei der Kontrolle nicht vorgelegt wird.
- 3) Gebührenschuldner, die beim Einzug der Gebühren übergegangen worden sind oder deren Gebührenschuld sich erweitert hat, haben die Gebühren unaufgefordert nachzuentrichten.
- 4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Umfang des Benutzungsrechts

- 1) Das Benutzungsrecht gilt nur für diejenigen Plätze, die dem Benutzer zugewiesen worden sind. Das Benutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- 2) die Gebühren werden jeweils für die ganze Betriebszeit des Marktes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Die Gemeinde kann jedoch die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Vergibt die Gemeinde einen Platz an einem Tage mehrmals an verschiedene Benutzer, so werden jedes Mal die vollen Gebühren erhoben.

§ 8

Besondere Leistungen

Entstehen der Gemeinde für eine Leistung, die sie auf Veranlassung eines Benutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vornimmt, besondere Aufwendungen, so hat der Benutzer die entstehenden Kosten nach Wahl der Gemeinde entweder vorzuschießen oder zu erstatten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wochenmarktgebührensatzung vom 10. März 1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Hilzingen, den 25. Sept. 2001

Bürgermeisteramt :

Moser, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 43 vom 25. Oktober 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 25. Oktober 2001 erfolgt.

Hilzingen, den 25. Oktober 2001

Bürgermeisteramt Hilzingen

Moser, Bürgermeister